

SATZUNG DER



WIR IM KÖNIGREICH

WERBEGEMEINSCHAFT DÜMPFEN E. V.

A. Name und Sitz

§1

Der Verein ist ein eingetragener Verein und führt die Bezeichnung
„Wir im Königreich - Werbegemeinschaft Dümpten e. V.“
und hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr-Dümpten. Die
Kurzform lautet: „WiK Dümpten e. V.“

B. Zweck des Vereins

§2

Der Verein bezweckt die Durchführung von Werbemaßnahmen seiner Mitglieder auf der Grundlage der Gemeinschaftswerbung.
Dieser Zweck soll unter Ausschluss politischer oder religiöser Bestrebungen in gemeinnütziger Tätigkeit erreicht werden mit dem Ziele, die Bedeutung Dümptens als Einkaufszentrum zu erhalten und weiter auszubauen.

C. Gliederung des Vereins

§3

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive oder passive Mitglieder des Vereins bestellt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

§4

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

- a) der Vorsitzenden
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer

Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) maximal 10 Beisitzer

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

Sind im Vorstand zwei Mitglieder eines Mitgliedsbetriebes tätig, sind diese nicht gemeinsam vertretungsberechtigt.

§5

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

So oft die Vereinsarbeit es erfordert, findet eine Sitzung des Vorstandes statt, über die eine vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen ist. Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Bei Verhinderung eines Kassenprüfers kann der Vorstand einen Ersatzprüfer vorschlagen

D. Mitgliedschaft

§6

Mitglieder können alle an der Entwicklung des Vereins interessierten natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen (Firmen, Gesellschaften) werden, die ihren Sitz oder Niederlassung in Dümpten haben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Falls natürliche oder juristische Personen mit mehreren Unternehmen Mitglied sind, besteht Stimmrecht für jedes Mitglied. Der Beitrag sowie dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Nach Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit, Löschung, oder Tod kann jedes Mitglied die passive Vereinsmitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Passive Mitglieder behalten ihr volles Stimmrecht. Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt jeweils die Hälfte des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags für aktive Mitglieder; die Fälligkeit richtet sich nach den Bestimmungen für aktive Mitglieder.

Sonderaktionen, deren Kosten nicht durch den Etat abgedeckt werden, bedürfen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt (bedarf der Schriftform) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss wegen Vernachlässigung der nach Satzung obliegenden Pflichten bzw. bei Schädigung der Vereinsbelange oder das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung einen Zahlungsrückstand bezüglich des festgesetzten Beitrags, sowie Beiträge zu beschlossenen Sonder-Werbeaktionen nicht ausgleicht.
- über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche, jedoch nicht die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge, deren Beitreibung dem Verein vorbehalten bleibt.

Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§7

Die Mitglieder verpflichten sich durch die Aufnahme in den Verein,

- a) diesen in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit in allen Teilen zu fördern,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu den beschlossenen Fälligkeitsdaten zu entrichten.

Der Beitrag darf nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

E. Mitgliederversammlung

§8

Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied, hat, so oft es die Vereinsarbeit erfordert, die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu berufen.

Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied, hat, so oft es die Vereinsarbeit erfordert, die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mitglieder, die eine E-Mail-Anschrift angegeben haben, können per E-Mail zur Mitgliederversammlung eingeladen werden; in diesem Fall gelten die Regelungen für eine schriftliche Ladung entsprechend. Per E-Mail geladene Mitglieder müssen nicht nochmals gesondert schriftlich eingeladen werden.

- a) Jahresbericht und Voranschlag für das folgende Jahr
- b) Rechnungsbericht
- c) Festsetzung der Beiträge nach § 6 dieser Satzung
- d) Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren
- e) Beschlussfassung über die vom Vorsitzenden, zugelassenen Ergänzungsanträge, die spätestens acht Tage vor dem Verhandlungstage eingereicht werden müssen.

Ergänzende Anträge der Mitglieder sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag in Textform bei dem Vorsitzenden einzureichen. Dieser entscheidet über die Zulassung des Antrages zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Wird ein ergänzender Antrag nicht zur Abstimmung zugelassen, so ist er der Mitgliederversammlung zur Diskussion vorzulegen. Wird ein Ergänzungsantrag nur zur Diskussion vorgelegt, so ist über diesen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmenübertragung ist nicht gestattet. Stimmberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder.

Über die stattgefundene Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Sollten diese längerfristig hierzu nicht in der Lage sein, wobei mindestens acht Wochen abzuwarten sind, darf der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung jedes weitere Vorstandsmitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, die zu fertigenden Niederschrift anfertigen und/oder unterschreiben.

F. Ausschlüsse

§9

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können für die betreffenden Arbeitsgebiete des Vereins durch den Vorstand besondere Ausschüsse gebildet werden.

G. Geschäftsjahr

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

H. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 11

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller erschienenen Mitglieder in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 aller erschienenen Mitglieder in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen der Johanniter-Unfall-Hilfe Dümpten zu.

§ 12

Eventuelle Jahresüberschüsse werden auf neue Rechnungen vorgetragen

§ 13

Neu aufgenommene Mitglieder erhalten ein Exemplar dieser Satzung und erkennen durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Satzung der „Wir im Königreich - Werbegemeinschaft Dümpten e.V.“ an.

Die vorstehende Fassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15.04.2024 beschlossen worden.

gez. Michael Krebber
1. Vorsitzender

gez. Kai Kampermann
2. Vorsitzender

gez. Martina Hanke
Kassiererin

gez. Marcel Kroggel
Schriftführer